

G Österreichischer
Gemeindebund

BM für soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

DI HAJEK

A-1010 Wien, Löwelstraße 6
Telefon: ++43/1/512 14 80
Fax: ++43/1/512 14 80-72
oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at

BM für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen	
Einlauf- u. Auskunftsstelle	
Eing. Nr.
Eingel.:	25. Mai 2001
Zl.
blg.
Vorzahl	20

Wien, am 21. Mai 2001
Zl. B-400/180501/et

GZ: 10.302/13-4/2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern - Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Arbeits - und Sozialgerichtsgesetz geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu dem oben angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Gemeindebund jede Verbesserung für junge Familien und deren Kinder. Dabei muß aber die Frage der Finanzierung sichergestellt sein, ohne daß davon der paktierte Finanzausgleich betroffen ist.

Zu Art 1: Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

Der § 41 des KBGG legt eine verpflichtende Mitwirkungspflicht aller Verwaltungsbehörden, also auch der Gemeinden, fest. Auf Grund der Erfahrungen in Kärnten, wo es bereits ein Kinderbetreuungsgeld auf Landesebene gibt, kann man davon ausgehen, daß die Gemeinden mit umfangreichen Verwaltungs-, Erhebungs- und Beratungstätigkeiten konfrontiert sein werden.

Es muß daher klar gestellt werden, daß den Gemeinden bei einer verpflichteten Mitwirkung die Personal- und Sachkosten abgegolten werden.

Zu Art 2: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes

Gefährlich erscheint die Tatsache, dass das Kinderbetreuungsgeld stärker an das Familienlastenausgleichsgesetz gebunden ist. Es ist nicht auszuschließen, daß bei der enormen Belastung des Bundesbudgets in weiterer Folge daran gedacht sein könnte, die Auszahlung dieser Leistung in die Selbstträgerschaft zu übertragen.

Offen ist für uns in diesem Bereich die Frage der Selbstträgerschaft (§ 42). Die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes darf keine unmittelbaren Auswirkungen auf Gemeinden und Städte mit über 2.000 Einwohner haben, die vom Dienstgeberbeitrag befreit sind. Da es sich beim Kinderbetreuungsgeld um eine bundespolitische Zielvorgabe handelt, dürfen damit keine unmittelbaren Belastungen für die Gemeinden verbunden sein.

In der Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist auch die Erhöhung des Mehrkinderzuschlages vorgesehen, was zu einer Mehrbelastung führen wird.

Zu Art 7: Änderung des Mutterschutzgesetzes

Entsprechend den Bestimmungen des § 23 Abs. 7 sollen in Zukunft auch Bundesbeamtinnen die Möglichkeit haben, während der Karenz eine über der Geringfügigkeitsgrenze aber unterhalb der Halbbeschäftigung liegende Beschäftigung auszuüben. Dafür ist der Abschluß eines eigenen befristeten Dienstverhältnisses notwendig.

Zu Art 11: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Die im Rahmen des § 27 gebührende Unterstützung für Arbeitnehmer, die eine Altersteilzeitregelung in Anspruch nehmen, soll in Zukunft für Vertragsbedienstete von Gebietskörperschaften nicht mehr möglich sein. Es ist vorgesehen, dass dem Abs. 1 der zitierten Bestimmung folgender Satz angefügt wird: „Dies gilt nicht für Gebietskörperschaften. Für juristische Personen, deren Eigentümer Gebietskörperschaften sind, gilt dies nur, wenn es sich um Unternehmen handelt, die im Wettbewerb stehen.“ Begründet wird dies vom Gesetzgeber mit dem besonderen Kündigungsschutz von Vertragsbediensteten. Der Österreichische Gemeindebund kann sich dieser Argumentation nicht anschließen.

Außerdem soll diese Bestimmung am 1. Jänner 2002 in Kraft treten. Das bedeutet, daß u.a. die Gemeinden als Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf Altersteilzeitgeld haben. Aus dem Gesetzesentwurf ist nicht ersichtlich, ob ab 1. Jänner 2001 den Gebietskörperschaften Altersteilzeitgeld in bereits laufenden Fällen weiter gezahlt wird, und wie es sich bei laufenden Fällen nach dem 31. Dezember 2003, da läuft das Altersteilzeitgeld insgesamt aus, für Gebietskörperschaften verhält.

Die Altersteilzeitregelung des Entwurfes wird daher vom Österreichischen Gemeindebund abgelehnt.

Zu Art 12: Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (Sondernotstand)

Positiv ist zu vermerken, dass durch eine Änderung des § 1 Abs. 1 Z.4 und des § 6 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes die Kostenbeteiligung der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe, abgesehen von Übergangsfällen wegfällt.

Das Kinderbetreuungsgeld, welches unabhängig von einer vor der Geburt eines Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit gewährt wird, tritt an die Stelle des bisherigen Karenzgeldes. Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes werden auch die Regelungen zur Sondernotstandshilfe im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz obsolet.

Gemäß § 39 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 iVm § 6 (3) Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz hatten die Gemeinden ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe zu tragen.

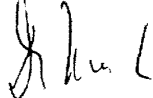
Gemäß § 39j Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (neu) wird der Aufwand für das Kinderbetreuungsgeld sowie die Kosten für den diesbezüglichen Verwaltungsaufwand aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Die Durchsicht des gegenständlichen Entwurfes lässt den Schluss zu, dass die Gemeinden nicht mehr belastet werden. Unter dieser Voraussetzung wird dieser Teil des Gesetzesentwurfes zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer